

**Landschaftspflegerischer Erläuterungsbericht zur Satzung  
über den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Hallenberg im Bereich „Bückling“ vom xxxxx**

1.) Bilanzierung des ökologischen Gesamtwertes gem. § 1a Abs. 3 BauGB:

**1.1 Allgemeines:**

Die Einbeziehung der Außenbereichsfläche in den Innerortsbereich stellt einen Eingriff im Sinne von § 8 des BundesnaturschutzG dar und löst Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus, die auf den vorbezeichneten Grundstücken -wie nachstehend ausgeführt- festgelegt werden.

**1.2 Biotoppunkte:**

Satzungsgebiet = 1.686 m<sup>2</sup>:

3.2.1 Bestand:

a) Landw. Bereich:	1.556 m <sup>2</sup>	x 4 BP =	6.224 BP
b) Gehölze	130 m <sup>2</sup>	x 5-6 BP =	780 BP

**Summe: 7.004 BP (alt)**

3.2.2 Planung:

a) Abrundungsbereich:	1.686 m <sup>2</sup>		
davon „Baufläche“ 0,3:	509 m <sup>2</sup>	x 0 BP =	0 BP
davon Rest:	1.177 m <sup>2</sup>	x 3 BP =	3.531 BP

**Summe: 3.531 BP (neu)**

3.2.3. Veränderung:

**7.004<sup>(Bestand)</sup> - 3.531<sup>(Planung)</sup> = 3.473 Biotoppunkte**

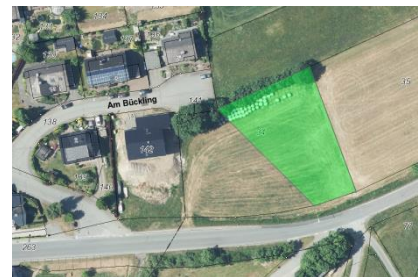
3.3.4. Maßnahmen:

Die östliche Teilfläche (1.763 m<sup>2</sup>) der Parzelle 34 ist von der Abrundung nicht betroffen und soll für die Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden. Zurzeit handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche. Diese soll in eine Streuobstwiese umgewandelt werden.

1.763 m<sup>2</sup> x 2 BP (Aufwertung Wiese zur Streuobstwiese) = **3.526 BP**

**1.3 Ergebnis:** Der notwendige Ausgleich kann auf dem unmittelbar angrenzenden, auf der nebenstehenden Planzeichnung farblich markierten und nicht von der Abrundung betroffenen östlichen Grundstücksteil der Parzelle 34\* realisiert werden.

\* (Gemarkung Hesborn, Flur 30, Flurst. 34)



2.) Belange des Umweltschutzes / Umweltverträglichkeitsprüfung:

Durch die Abrundungssatzung sind besondere Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von § 1a Abs. 2 BauGB nicht zu erwarten. Gemäß §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der aktuellen Fassung besteht für diese Abrundungssatzung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

**Der Bürgermeister**